

**Rechtssache C-707/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

30. Dezember 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Upper Tribunal (Tax and Chancery Chamber) (Vereinigtes  
Königreich)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

Dienstag, 29. Dezember 2020

**Rechtsmittelführerin:**

Gallaher Limited

**Rechtsmittelgegner:**

The Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Die Hauptfrage im Ausgangsverfahren ist, ob nach einer Reihe von Veräußerungen unkörperlicher Vermögensgegenstände (Aktien und geistiges Eigentum) innerhalb eines Konzerns, dessen Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich (damals noch ein Mitgliedstaat), einem anderen Mitgliedstaat und Nichtmitgliedstaaten ansässig sind, die sofortige *exit charge* (Exit- bzw. Wegzugsteuer, im Folgenden: Exitsteuer), die einer im Vereinigten Königreich ansässigen Tochtergesellschaft auferlegt wird, die diese Vermögenswerte in einem Fall unmittelbar an ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft und in einem anderen Fall an eine zu 100 % von ihrer in der Europäischen Union ansässigen Muttergesellschaft gehaltene Schwestergesellschaft übertragen hat, nach Unionsrecht eine Option, die Entrichtung dieser Steuer aufzuschieben, beinhalten muss – wozu die im Vereinigten Königreich ansässige Tochtergesellschaft berechtigt gewesen wäre, wenn die anderen Konzerngesellschaften ebenfalls im Vereinigten Königreich ansässig gewesen wären –, um eine verhältnismäßige Abhilfe für die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und eventuell des freien Kapitalverkehrs

zu gewähren und diese so zu rechtfertigen. Wenn ein solches Recht auf Aufschub besteht, möchte das vorlegende Gericht wissen, wie es das Wesen und die Anwendung dieses Rechts zu bestimmen hat.

### **Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Niederlassungsfreiheit und freier Kapitalverkehr – Kapitalertragsteuer auf eine konzerninterne Übertragung von Aktien und Marken aus dem Steuergebiet eines Mitgliedstaats heraus – Recht inländischer Tochtergesellschaften, die Zahlung innerhalb im Inland ansässiger Gruppen aufzuschieben, nicht aber in Bezug auf Übertragungen innerhalb im Ausland ansässiger Gruppen

Das Ersuchen wird gemäß Art. 267 AEUV eingereicht.

### **Vorlagefragen**

1. Kann Art. 63 AEUV im Zusammenhang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften wie den Group Transfer Rules (Vorschriften über den Konzernbeitrag), die nur auf Konzerne anwendbar sind, geltend gemacht werden?
2. Falls Art. 63 AEUV im Zusammenhang mit den Group Transfer Rules nicht allgemein geltend gemacht werden kann, kann er dennoch geltend gemacht werden
  - a. im Zusammenhang mit den Kapitalbewegungen von einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Muttergesellschaft zu einer in der Schweiz ansässigen Tochtergesellschaft, wenn die Muttergesellschaft sowohl an der in der Schweiz ansässigen Tochtergesellschaft als auch an der im Vereinigten Königreich ansässigen Tochtergesellschaft, der die Steuerlast auferlegt wird, zu 100 % beteiligt ist?
  - b. im Zusammenhang mit der Kapitalbewegung von einer im Vereinigten Königreich ansässigen 100%igen Tochtergesellschaft zu einer in der Schweiz ansässigen 100%igen Tochtergesellschaft derselben in einem Mitgliedstaat der Union ansässigen Muttergesellschaft, wobei die beiden Gesellschaften Schwestergesellschaften sind und nicht in einem Mutter-Tochter-Verhältnis stehen?
3. Stellt eine Regelung wie die Group Transfer Rules, wonach eine Übertragung von Vermögenswerten von einer im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft auf eine in der Schweiz ansässige Schwestergesellschaft (die nicht über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich Handel betreibt) sofort besteuert wird, wenn diese beiden Gesellschaften 100%ige Tochtergesellschaften einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen gemeinsamen Muttergesellschaft sind, während unter den gleichen Umständen eine solche Übertragung steuerlich neutral wäre, wenn die Schwestergesellschaft

ebenfalls im Vereinigten Königreich ansässig wäre (oder über eine ständige Niederlassung im Vereinigten Königreich Handel betreiben würde), eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit der Muttergesellschaft nach Art. 49 AEUV oder gegebenenfalls eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV dar?

4. Wenn Art. 63 AEUV geltend gemacht werden könnte:

a. War die Übertragung der Marken und der zugehörigen Vermögenswerte von GL auf JTISA für eine Gegenleistung, die den Marktwert der Marken widerspiegeln sollte, eine Kapitalbewegung im Sinne von Art. 63 AEUV?

b. Stellten die Kapitalbewegungen von JTIH an JTISA, ihre in der Schweiz ansässige Tochtergesellschaft, Direktinvestitionen im Sinne von Art. 64 AEUV dar?

c. Da Art. 64 AEUV nur für bestimmte Arten von Kapitalbewegungen gilt, kann er unter Umständen angewandt werden, unter denen Kapitalbewegungen sowohl als Direktinvestitionen (auf die Art. 64 AEUV Bezug nimmt) als auch als eine andere Kategorie von Kapitalbewegungen, auf die Art. 64 AEUV nicht Bezug nimmt, angesehen werden können?

5. Falls eine Beschränkung vorliegt, wobei unstrittig ist, dass die Beschränkung grundsätzlich aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (nämlich der Wahrung einer ausgewogenen Verteilung von Besteuerungsrechten) gerechtfertigt ist, ist diese Beschränkung erforderlich und verhältnismäßig im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere in einem Kontext, in dem der betreffende Steuerpflichtige einen Erlös aus der Veräußerung des Vermögenswerts erzielt hat, der dem vollen Marktwert des Vermögenswerts entspricht?

6. Falls ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit und/oder das Recht auf freien Kapitalverkehr vorliegt:

a. Verlangt das Unionsrecht, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften so auszulegen oder unangewendet zu lassen, dass GL eine Option zukommt, die Entrichtung der Steuer aufzuschieben?

b. Ist dies der Fall, verlangt das Unionsrecht, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften so auszulegen oder unangewendet zu lassen, dass GL eine Option zukommt, die Entrichtung der Steuer aufzuschieben, bis die Vermögenswerte außerhalb der Untergruppe veräußert sind, deren Muttergesellschaft die in dem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft ist (d. h. „auf Realisierungsbasis“), oder kann eine Option, die Steuer in Raten zu entrichten (d. h. „auf Ratenzahlungsbasis“), eine verhältnismäßige Abhilfe bieten?

- c. Falls eine Option, die Steuer in Raten zu entrichten, grundsätzlich eine verhältnismäßige Abhilfe sein kann:
- i. Ist dies nur der Fall, wenn das innerstaatliche Recht die Option zum Zeitpunkt der Veräußerungen der Vermögenswerte vorgesehen hat, oder ist es mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn eine solche Option als Abhilfe nachträglich eingeräumt wird (in dem Sinne, dass das nationale Gericht eine solche Option nachträglich einräumt, indem es eine konforme Auslegung vornimmt oder die Rechtsvorschriften unangewendet lässt)?
  - ii. Verlangt das Unionsrecht von den nationalen Gerichten, eine Abhilfe zu gewähren, die in die maßgebliche unionsrechtliche Freiheit so wenig wie möglich eingreift, oder ist es ausreichend, wenn die nationalen Gerichte eine Abhilfe gewähren, die verhältnismäßig ist, aber vom bestehenden nationalen Recht so wenig wie möglich abweicht?
  - iii. Welcher Zeitraum ist für die Ratenzahlung erforderlich?
  - iv. Verstößt eine Abhilfe, die einen Ratenzahlungsplan beinhaltet, demzufolge Zahlungen vor dem Zeitpunkt fällig werden, zu dem die zwischen den Parteien bestehenden Streitpunkte endgültig entschieden werden, gegen Unionsrecht, d. h., müssen die Fälligkeitszeitpunkte für die Ratenzahlungen in der Zukunft liegen?

### **Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts**

Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit) sowie Art. 63 und 64 AEUV (freier Kapitalverkehr)

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Im Gegensatz zu den Regelungen anderer Mitgliedstaaten, wonach steuerliche Ergebnisse auf der Ebene einer im Inland ansässigen Muttergesellschaft konsolidiert werden müssen („Grundsätze der steuerlichen Einheit/steuerlichen Konsolidierung“), geht das Steuerrecht des Vereinigten Königreichs von einer Definition des Konzerns<sup>1</sup> aus, die alle Gesellschaften unabhängig von ihrem Sitz unter dem gemeinsamen Eigentum und der gemeinsamen Kontrolle einer Hauptgesellschaft des Konzerns umfasst. Auf Gesellschaften innerhalb dieses Konzerns, die der Körperschaftsteuer unterliegen, werden dann verschiedene

<sup>1</sup> Section 170 Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Gesetz über die Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne von 1992) und Teil 8 Kapitel 8 Corporation Tax Act 2009 (Gesetz über die Körperschaftsteuer von 2009).

Steuervorschriften angewandt. Jede dieser Gesellschaften behält jedoch ihre unabhängige steuerliche „Identität“ und wird nach ihren individuellen Gewinnen besteuert und bewertet. Konzerninterne Übertragungen zwischen im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten nach innerstaatlichem Recht unabhängig vom tatsächlichen Gewinn als steuerlich neutral<sup>2</sup>. Nach den Doppelbesteuerungsabkommen des Vereinigten Königreichs ist eine innerstaatliche „Exitsteuer“ (*exit charge*) anzuwenden, wenn steuerpflichtige Vermögenswerte das Steuergebiet des Vereinigten Königreichs verlassen.

Section 59D des Taxes Management Act 1970 (Gesetz über die Steuerverwaltung von 1970) bestimmt, dass Körperschaftssteuer neun Monate nach dem Ende des maßgeblichen Abrechnungszeitraums zu entrichten ist; nach Section 87A dieses Gesetzes sind ab diesem Zeitpunkt Zinsen zu zahlen.

Section 2 des European Communities Act 1972 (Gesetz über die Europäischen Gemeinschaften von 1972) verlangt, dass alle nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht ausgelegt werden („konforme Auslegung“) oder, falls das nicht möglich ist, unangewendet bleiben.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens**

- 1 Die Japan Tobacco Inc. (GT-Konzern) umfasst einen globalen Konzern, der in zahlreiche zwischengeschaltete Muttergesellschaften und Tochtergesellschaften (Schwestern), die in verschiedenen Ländern – sowohl Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten – niedergelassen sind, gegliedert ist.
- 2 Im Jahr 2011 verkaufte eine im Vereinigten Königreich ansässige Tochtergesellschaft (Gallaher Ltd, im Folgenden: GL) einer in den Niederlanden ansässigen (zwischengeschalteten) Muttergesellschaft (JT International Holding BV, im Folgenden: JTIH) geistiges Eigentum, insbesondere Marken, an eine ihrer in der Schweiz ansässigen Schwestergesellschaften (JT International SA, im Folgenden: JTISA) zum Marktwert. Der Verkaufspreis wurde der schweizerischen Tochtergesellschaft in Form eines Darlehens von der niederländischen Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt. Der Verkaufspreis, den die im Vereinigten Königreich ansässige Schwestergesellschaft erhielt, wurde u. a. in Form von Dividenden über die Kette der im Vereinigten Königreich ansässigen zwischengeschalteten Mutter- und Tochtergesellschaften an die niederländische Muttergesellschaft bezahlt.
- 3 Im Wesentlichen übertrug die im Vereinigten Königreich ansässige Tochtergesellschaft im Jahr 2014 sämtliche Aktien an einer ihrer eigenen Tochtergesellschaften an die in den Niederlanden ansässige (zwischengeschaltete) Muttergesellschaft („Veräußerung im Jahr 2011“).

<sup>2</sup> Section 171 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 und Section 775 des Corporation Tax Act 2009.

- 4 Es ist unstrittig, dass hauptsächlich andere wirtschaftliche Gründe als die Steuervermeidung, nämlich die Maximierung des Markenwerts und die Vereinfachung der Konzernstruktur, für die gegenständlichen Vermögensübertragungen wesentlich waren.
- 5 Die Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs (Steuer- und Zollverwaltung, im Folgenden: HMRC) sind für die Verwaltung und Erhebung der Körperschaftsteuer im Vereinigten Königreich zuständig. Nach den Rechtsvorschriften über die Exitsteuer für Einnahmen und Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Steuergebiet des Vereinigten Königreichs heraus erließen die HMRC am 6. Februar 2018 hinsichtlich der Marken und am 17. Juli 2018 hinsichtlich der Aktien Bescheide über die teilweise Einstellung, mit denen die Höhe der – sofort zu versteuernden – steuerpflichtigen Einnahmen und Gewinne festgelegt wurde, die GL in den maßgeblichen Abrechnungszeiträumen erlangt habe. GL erhob gegen diese Bescheide Klage beim First-tier Tribunal (Tax Chamber) (Gericht erster Instanz [Steuerkammer], Vereinigtes Königreich), das feststellte, dass der Steuerbescheid zur Aktienübertragung gegen Unionsrecht verstoße, nicht aber der Steuerbescheid zur Markenübertragung. GL und die HMRC legten beide beim Upper Tribunal (Tax & Chancery Chamber) (Höheres Gericht [Steuer- und Chancerykammer], Vereinigtes Königreich), dem vorlegenden Gericht, bezüglich der Steuer auf die Übertragung der Marken bzw. der Aktien Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein.

### **Wesentliches Vorbringen der Parteien**

#### ***Beschränkung des freien Kapitalverkehrs und/oder der Niederlassungsfreiheit***

- 6 Hinsichtlich der Veräußerung der Aktien im Jahr 2014 ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die in der Union ansässige Muttergesellschaft, JTIH, ihre Niederlassungsfreiheit ausgeübt hat, dass eine Ungleichbehandlung zwischen dieser in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Konzerngesellschaft und einer inländischen Konzerngesellschaft vorliegt und dass daher diese Freiheit beschränkt worden ist.
- 7 Hinsichtlich der Veräußerung der Marken im Jahr 2011 machen die HMRC geltend, dass die einzige anwendbare Freiheit die Niederlassungsfreiheit sei und eine unabhängige Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Licht des freien Kapitalverkehrs daher nicht gerechtfertigt sei<sup>3</sup>. Die Niederlassungsfreiheit der in der Union ansässigen Muttergesellschaft sei nicht beschränkt, da der Sitz oder die Nationalität einer gemeinsamen Muttergesellschaft irrelevant sei; die streitige Steuer entstehe mit der Veräußerung eines Vermögenswerts durch eine

<sup>3</sup> Urteile vom 12. September 2006, Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas, C-196/04, EU:C:2006:544, Rn. 32; vom 13. März 2007, Test Claimants in the Thin Cap Group Litigation, C-524/04, EU:C:2007:161, Rn. 33, sowie vom 13. November 2012, Test Claimants in the FII Group Litigation, C-35/11, EU:C:2012:707.

im Vereinigten Königreich ansässige Tochtergesellschaft an eine in einem Drittstaat ansässige Schwestergesellschaft. GL trägt vor, dass die Exitsteuer die Ausübung der Niederlassungsfreiheit ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft weniger attraktiv mache. Hilfsweise macht GL geltend, dass auch das Recht der in den Niederlanden ansässigen Muttergesellschaft auf freien Kapitalverkehr unverhältnismäßig beschränkt worden sei. Zur Begründung dieser Auffassung trägt sie vor, dass es für die Zwecke des freien Kapitalverkehrs nicht erforderlich sei, dass beide maßgeblichen Kontrollbeteiligungen einer in der Union ansässigen Muttergesellschaft in Mitgliedstaaten gehalten würden. Die HMRC sind der Ansicht, dass keine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs vorliege, da die Tochtergesellschaft im Vereinigten Königreich aufgrund der Tatsache, dass ihre mittelbare Muttergesellschaft eine niederländische Gesellschaft sei, nicht ungünstiger behandelt worden sei. Die Exitsteuer wäre in genau derselben Weise entstanden, wenn die in den Niederlanden ansässige Muttergesellschaft eine britische Gesellschaft oder im Vereinigten Königreich ansässig gewesen wäre. Die HMRC machen ferner geltend, dass der Verkauf von Gesellschaftsvermögen wie Marken keine Kapitalbewegung im Sinne von Art. 63 AEUV sei, obwohl er nicht in der Nomenklatur für den Kapitalverkehr<sup>4</sup> als Direktinvestitionen aufgeführt sei.

### ***Zur Rechtfertigung der Beschränkung***

- 8 Die HMRC tragen vor, dass jegliche Beschränkung verhältnismäßig und durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, nämlich die Notwendigkeit einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis, gerechtfertigt sei. Der vorliegende Fall sei von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Exitsteuern zu unterscheiden, weil die Gewinne auf der Ebene des individuellen steuerpflichtigen Geschäfts beim Erwerber realisiert würden, da er den vollen Marktwert für die Aktien erhalten habe, weshalb das den Aufschub der Exitsteuer rechtfertigende Cashflow-Problem nicht entstehe. Außerdem habe es keine Restrukturierung gegeben, lediglich „eine einfache Veräußerung eines Vermögenswerts von einer Einheit zu einer anderen“. Nach Ansicht von GL ist auf Konzernebene kein Gewinn „sinnvoll realisiert“ worden (über die komplexe konzerninterne finanzielle Ausgestaltung von Darlehen, mit denen der Preis für den Kaufvertrag bereitgestellt worden sei), so dass das Cashflow-Argument, das der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Notwendigkeit, eine Option für einen Aufschub aufzunehmen, zugrunde liege, einschlägig sei.

### ***Abhilfe***

- 9 Außerdem streiten die Parteien darüber, welche Abhilfe angemessen ist, falls die Verhängung der Exitsteuer eine ungerechtfertigte Beschränkung darstellt, obwohl die Höhe der Steuer von den Parteien nicht angegriffen wird. Die HMRC tragen

<sup>4</sup> Anhang I der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages (ABl. 1988, L 178, S. 5).

vor, dass eine verhältnismäßige Abhilfe so wenig wie möglich in innerstaatliches Recht eingreife und daher die Zahlung auf Ratenzahlungsbasis aufzuschieben sei. GL vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass eine verhältnismäßige Abhilfe so wenig wie möglich in Unionsrecht eingreife, d. h. die verletzte Freiheit am wenigsten beschränke, und die Zahlung somit auf Realisierungsbasis aufzuschieben sei. Die HMRC machen geltend, dass ein Aufschub auf Realisierungsbasis die Wirksamkeit der Exitsteuer beeinträchtigen würde, da der zugrundeliegende Vermögenswert dann außerhalb ihrer Steuerhoheit läge. Eine Ratenzahlung über fünf Jahre mit Zinsen nach der nationalen Standardregelung sei verhältnismäßig. Im vorliegenden Fall werde die Steuer wegen der aufschiebenden Wirkung des nationalen Verfahrens dann sofort geschuldet, da mehr als fünf Jahre seit Eintritt des Steuertatbestands vergangen seien. GL trägt insoweit vor, dass der Zeitraum für einen Aufschub in der Zukunft liegen müsse, um als Abhilfe zu wirken, und daher mit dem Zeitpunkt des endgültigen Urteils beginnen müsse.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 10 Im nationalen Verfahren stellt sich die Frage, ob die Auferlegung einer Steuer im Zusammenhang mit der Veräußerung von Aktien und Marken ohne Recht, die Entrichtung der Steuer aufzuschieben, mit dem Unionsrecht vereinbar ist – insbesondere mit der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV in Bezug auf beide Veräußerungen und darüber hinaus mit dem Recht auf freien Kapitalverkehr nach Art. 63 AEUV in Bezug auf die Veräußerung der Marken. Widerspricht dies dem Unionsrecht, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Abhilfe die Entrichtung der Steuer auf Ratenzahlungs- oder auf Realisierungsbasis ist.
- 11 Dem vorliegenden Gericht ist kein Fall bekannt, in dem es unmittelbar um Rechtsvorschriften geht, die eine steuerlich neutrale Behandlung der konzerninternen Übertragung von Vermögenswerten vorsehen, wenn die steuerpflichtige Gesellschaft den vollen Marktwert der Übertragung realisiert hat. Der vorliegende Fall enthält eine Reihe faktischer Variationen, bei denen es im Rahmen des Möglichen liegt, unterschiedliche Ansichten zu wesentlichen Punkten des Unionsrechts zu vertreten, die entscheidungserheblich und wahrscheinlich über die besonderen Umstände des vorliegenden Falles hinaus einschlägig sind. Die Fragen 1 bis 4 beziehen sich ausschließlich auf die Übertragung der Marken, hauptsächlich in Bezug auf den freien Kapitalverkehr und die Wechselwirkung zwischen diesem und der Niederlassungsfreiheit (Frage 3). Die Fragen 5 und 6 betreffen die Verhältnismäßigkeit der Exitsteuer in Bezug auf beide Übertragungen von Vermögenswerten.
- 12 Die Neuheit hinsichtlich der Veräußerung der Marken im Jahr 2011 liegt in der Drei-Parteien-Situation, in der die Muttergesellschaft geltend macht, dass ihre Freiheit, eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu errichten, durch eine Exitsteuer beschränkt werde, die auf eine Übertragung zwischen einer Tochtergesellschaft und einer von deren Schwestergesellschaften angewendet

werde, die beide zu 100 % von der Muttergesellschaft gehalten würden. Auf der Grundlage des im Urteil in der Rechtssache C-418/07 angewandten Ansatzes eines tatsächlichen Vergleichs mache die sofortige Exitsteuer nach innerstaatlichem Recht zumindest die Ausübung der Niederlassungsfreiheit einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft weniger attraktiv. Das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-524/04 (Test Claimants in the Thin Cap Group Litigation), in dem festgestellt worden sei, dass die Niederlassungsfreiheit durch Grenzen der Abzugsfähigkeit von Zinsen beschränkt werde, wenn (1) Darlehen von der in der Union ansässigen Muttergesellschaft einer im Vereinigten Königreich ansässigen Tochtergesellschaft gewährt worden seien oder (2) Darlehen von einer anderen Tochtergesellschaft der in der Union ansässigen Muttergesellschaft gewährt worden seien, sei auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung könnte jedoch auch die Ansicht vertreten werden, dass der Umstand einer Kontrollbeteiligung nicht darüber entscheide, welche Freiheit anzuwenden sei, sondern darüber, ob die in Rede stehenden Rechtsvorschriften auf konzerninterne Beziehungen abzielten. Rechtsvorschriften, die auf Konzerne abzielten, beträfen die Niederlassungsfreiheit, nicht den freien Kapitalverkehr.

- 13 Was die Frage angeht, ob die „Marken“ für die Zwecke des freien Kapitalverkehrs „Kapital“ sind, könnten sie als „gebildete Guthaben“ in der Auslegung des Gerichtshofs im Urteil in der Rechtssache C-182/08<sup>5</sup> oder als den Verkauf von Gesellschaftsvermögen betreffend statt als Finanzgeschäft (Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-286/82 und C-26/83<sup>6</sup>) angesehen werden.
- 14 Zur Verhältnismäßigkeit der Exitsteuer wurde vorgebracht, dass u. a. in den Urteilen in den Rechtssachen C-371/10 (National Grid Indus), C-164/12 (DMC) und C-657/13 (Verder LabTec) festgestellt worden sei, dass es für einen Mitgliedstaat verhältnismäßig sei, die Höhe der Steuer in Bezug auf den Zeitpunkt festzulegen, in dem Vermögenswerte aus seinem Steuergebiet heraus übertragen würden, dass aber die sofortige Auferlegung einer Exitsteuer ohne Option eines Aufschubs unverhältnismäßig sei. Vertretbar ist jedoch auch, dass die Rechtfertigung eines Aufschubs nach der bestehenden Rechtsprechung, nämlich Cashflow-Nachteile für die steuerpflichtige Gesellschaft, im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da die Vermögenswerte zu ihrem Marktwert realisiert worden seien.

<sup>5</sup> Urteil vom 17. September 2009, Glaxo Wellcome, C-182/08, EU:C:2009:559, Rn. 42 und 43.

<sup>6</sup> Urteil vom 31. Januar 1984, Luisi und Carbone, C-286/82 und C-26/83, EU:C:1984:35, Rn. 20 bis 22.